



# § 14a Energie- wirtschaftsgesetz

## Das Wichtigste in Kürze

### **Worum geht es bei der Neuregelung der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuVE) gemäß § 14a EnWG?**

Bestimmte Verbrauchseinrichtungen sind seit 1. Januar 2024 so anzuschließen, dass sie für den Netzbetreiber steuerbar sind. Im Gegenzug profitieren Betreiber solcher Anlagen von reduzierten Netzentgelten. Das Ziel der netzdienlichen Steuerung ist es, das Stromnetz vor Überlastungen zu schützen und es sicher für die Energiewende zu machen.

### **Welche Verbrauchseinrichtungen sind steuerbar zu machen?**

- Wärmepumpen (Summe am Anschluss > 4,2 kW),
- nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für E-Autos (> 4,2 kW),
- Anlagen zur Erzeugung von Kälte (Summe am Anschluss > 4,2 kW) und
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (> 4,2 kW), soweit sie ab dem 1. Januar 2024 in Betrieb gehen und deren Anschluss in der Niederspannung (Spannungsebene 6 und 7) erfolgt.

### **Welche technisch steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2024 sind von den Festlegungen nach § 14a EnWG ausgenommen?**

- vorgenannte Verbrauchseinrichtungen mit einer elektrischen Leistung kleiner 4,2 kW
- Nachtspeicherheizungen, gleich welcher Leistung

### **Was ist bei Bestandsanlagen zu beachten? (Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2023)**

Für Bestandsanlagen wurden für verschiedene Konstellationen Übergangsregelungen getroffen.

- Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne BNetzA-Beschluss, für die die Anlagenbetreiber bereits eine Netzentgeltreduzierung nach der alten Regelung von ihrem Netzbetreiber erhalten, gelten die bestehenden Vereinbarungen zunächst bis 31. Dezember 2028 unverändert fort. Ab dem 1. Januar 2029 werden diese Anlagen automatisch in das neue Regime überführt. Die Betreiber können mit diesen steuVE aber jederzeit vorzeitig in das neue Regime wechseln und dann Netzentgeltreduzierungen nach einem der Module in Anspruch nehmen.
- Die Betreiber von steuVE im Sinne BNetzA-Beschluss, für die bis 31. Dezember 2023 keine Netzentgeltreduzierung nach der alten Regelung gewährt wurde, können jederzeit ihre Anlagen steuerbar machen und damit dann die Netzentgeltreduzierungen nach einem der Module in Anspruch nehmen. Eine Netzentgeltreduzierung nach der alten Regelung kann für solche Anlagen nicht in Anspruch genommen werden.



### **Bei Fragen:**

TEAG Thüringer Energie AG  
Kundenservice  
Postfach 10 07 62  
07707 Jena

Telefon 03641 817-1111  
Fax 03641 817-1118  
kundenservice@teag.de  
www.teag.de

- Für Nachtspeicherheizungen (per BNetzA-Beschluss keine steuVE), für die die Anlagenbetreiber bereits eine Netzentgeltreduzierung nach der früheren Regelung von ihrem Netzbetreiber erhalten haben, gelten die bestehenden Vereinbarungen nach der Altregelung bis zur Außerbetriebnahme der Anlage unbefristet fort. Ein Wechsel in das neue Regime ist nicht möglich.
- Für Bestandsanlagen, die keine steuVE im Sinne des BNetzA-Beschlusses sind (Netzanschlussleistung < 4,2 kW oder von der Neuregelung nicht erfasste sonstige Anlagen) und bei denen es sich auch nicht um Nachtspeicherheizungen handelt, für die aber eine Netzentgeltreduzierung nach der alten Regelung gewährt wird, gilt die Altregelung befristet bis 31. Dezember 2028 fort. Danach wird keine Netzentgeltreduzierung für diese Anlagen mehr gewährt und ein Wechsel in das neue Regime ist auch nicht möglich.

### Was ist mit den reduzierten Netzentgelten gemeint?

Im Gegenzug dafür, dass der Netzbetreiber eine Anlage netzorientiert steuern darf, profitieren deren Betreiber von einem reduzierten Netzentgelt. Da bei der individuellen Anschluss- und Verbrauchssituation große Unterschiede bestehen können, hat die Bundesnetzagentur verschiedene Varianten (Module) der Netzentgeltreduzierung festgelegt, zwischen denen die Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen wählen können.

	<b>Modul 1</b> Standardmäßig hinterlegt (Default-Modul)	<b>Modul 2</b> Wechsel muss beim Energie- lieferanten beauftragt werden	<b>Modul 3</b> Optionales Zusatzmodul zu Modul 1
<b>Reduzierung</b>	Pauschale Reduzierung des Netzentgeltes in Euro pro Jahr	Reduzierter Netzentgelt- Arbeitspreis	Tageszeitabhängige Netzentgelte
<b>Gültig ab</b>	1. Januar 2024	1. Januar 2024	1. Januar 2025
<b>Geeignet für</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlagen ohne und mit separatem Zähler</li> <li>▪ Anlagen mit und ohne registrierender Leistungsmessung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausschließlich Anlagen mit separatem Zähler</li> <li>▪ Nur Anlagen ohne registrierender Leistungsmessung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anlagen ohne und mit separatem Zähler</li> <li>▪ Nur Anlagen ohne registrierender Leistungsmessung</li> <li>▪ Intelligentes Messsystem muss vorhanden sein</li> </ul>
<b>Messung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemeinsame Verbrauchsmessung</li> <li>▪ Getrennte Verbrauchsmessung ist möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Getrennte Verbrauchsmessung ist notwendig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemeinsame Verbrauchsmessung</li> <li>▪ Getrennte Verbrauchsmessung ist möglich</li> </ul>

Anlagenbetreiber können auf Wunsch zwischen den Modulen wechseln, wobei Modul 1 das Default-Modul darstellt. Wechselt der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung, so fällt der neue Betreiber immer zunächst in das Modul 1 zurück und muss – sofern gewünscht – ein abweichendes Modul neu wählen.

### Wird der Strom für Anlagen nach § 14a EnWG abgeschaltet?

Eine vollständige Abschaltung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ist nicht zulässig. Auch während einer sogenannten Steuerungsmaßnahme steht für die Verbrauchsanlagen immer eine Mindestleistung von 4,2 kW zur Verfügung, sodass z. B. Wärmepumpen weiter betrieben und Elektroautos weiter geladen werden können.

### Welche Tarife der TEAG sind für steuerbare Verbrauchseinrichtungen abschließbar?

Bitte lassen Sie sich von unserem Kundenservice beraten, welches Produkt zu Ihrer Anschlusssituation und Ihren Gegebenheiten am besten passt.

### Wer übernimmt was?

Ihr Installateur sorgt dafür, dass Ihre elektrischen Anlagen den geltenden Bestimmungen und Richtlinien Ihres Netzbetreibers entsprechen. Beim Netzbetreiber können Sie bzw. Ihr Installateur die technischen Details erfahren. Wollen Sie für Ihre steuerbare Verbrauchseinrichtung dann das Modul 2 nutzen, melden Sie sich bei uns.

Der für die TEAG Thüringer Energie AG gültige Verhaltenskodex ist unter [www.teag.de](http://www.teag.de) einseh- und abrufbar.